



## Gebührenübersicht

gültig seit 01.09.2022

*(bitte beachten Sie, dass eine Gebührenerhöhung zum 01.09.2023 wahrscheinlich ist)*

### „KiTa Lüsse“ - Kindergartengruppe (Ü3) -

Die Gebühr für den Kindergartenbesuch in der „KiTa Lüsse“ beträgt **pro Monat**:

#### **A)** für den Besuch der **Verlängerten Halbtagsbetreuung (VÖ)**

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	<u>Monatsgebühr</u> bei einer 5-Tage-Woche
a) einem Kind	162,25 €
b) zwei Kindern	126,50 €
c) drei Kindern	90,50 €
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	57,00 €

### „KiTa Lüsse“ - Krippengruppe (U3) -

Die Gebühr für den Krippenbesuch in der „KiTa Lüsse“ beträgt **pro Monat**:

#### **A)** für den Besuch der **Verlängerten Halbtagsbetreuung (VÖ)**

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 14.00 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	<u>Monatsgebühr</u> bei einer 5-Tage-Woche	<u>(Monatsgebühr bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag)</u>
a) einem Kind	415,25 €	(91,50 €)
b) zwei Kindern	313,25 €	(69,00 €)
c) drei Kindern	213,25 €	(47,00 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	89,25 €	(19,75 €)

#### **B)** für den Besuch der **Verkürzten Halbtagsbetreuung (HT)**

Montag bis Freitag von 7.30 Uhr bis 12.15 Uhr

für ein Kind aus einer Familie mit

	<u>Monatsgebühr</u> bei einer 5-Tage-Woche	<u>(Monatsgebühr bei ausgewählten einzelnen Tagen pro Betreuungstag)</u>
a) einem Kind	305,25 €	(67,25 €)
b) zwei Kindern	230,75 €	(50,75 €)
c) drei Kindern	157,00 €	(34,50 €)
d) vier oder mehr Kindern unter 18 Jahren	66,00 €	(14,50 €)

#### Berechnungsbeispiel:

*Ein Krippenkind wird im Splittingmodell an 2 Tagen/Woche mit VÖ und an 3 Tagen/Woche mit HT betreut. Die Familie hat insgesamt zwei Kinder unter 18 Jahren im Haushalt. Damit wird die Gebühr wie folgt berechnet:  
 $2 \times 69,00 \text{ € (VÖ)} + 3 \times 50,75 \text{ € (HT)} = 290,25 \text{ € / Monat}$*

**Bitte beachten Sie die „Allgemeinen Hinweise“!**

## Allgemeine Hinweise

---

- ✓ Die Aufnahme in eine Kindertageseinrichtung ist nur möglich, wenn alle erforderlichen Unterlagen vorliegen.
- ✓ Im Krippenbereich muss eine Anmeldung für mindestens 3 Tage/Woche, im Kindergartenbereich für 5 Tage/Woche erfolgen.
- ✓ Bei einer gewünschten tageweisen Nutzung des Modells Ganztagsbetreuung, sind mindestens 2 Tage/Woche mit diesem Modell zu belegen. Für die restlichen geforderten Tage kann dann auch ein anderes Betreuungsmodell gewählt werden.
- ✓ Die Gebühren werden für 11 Monate erhoben (Ausnahme: Essensgeld GT-Betreuung). Im Monat August erfolgt i.d.R. keine Abbuchung. Die Abbuchung der Gebühren erfolgt zum 15. eines Monats.
- ✓ Bei einer Neuaufnahme in eine Kinderbetreuungseinrichtung bis zum 15. eines Monats wird der ganze Monat abgerechnet, bei einer Aufnahme ab dem 16. eines Monats nur der halbe Monat.
- ✓ Bei einem Wechsel von einer Krippen- in eine Kindergartengruppe innerhalb eines Monats werden die Gebühren im Wechselmonat i.d.R. mit der Hälfte der festgesetzten Krippengebühr und der Hälfte der festgesetzten Kindergartengebühr kalkuliert.
- ✓ Die Gebühren enthalten die Kosten für das Portfolio des Kindes, sämtliche Getränke und Lebensmittel (Ausnahme: Mittagessen) sowie Bastelmaterial.
- ✓ Bei der Ganztagsbetreuung wird automatisch für jeden Tag der Nutzung dieses Angebots (Ausnahme: freitags) ein Mittagessen für das Kind bestellt. Bei Abwesenheit kann das Essen abbestellt werden. **Die Abbestellung des Mittagessens hat bis spätestens Mittwoch der Vorwoche, 10.00 Uhr, auf dem Rathaus zu erfolgen.**
- ✓ Eine Kündigung des Betreuungsplatzes, Erhöhungen oder Reduzierungen des Betreuungsumfangs sowie Änderungen in den Betreuungstagen sind nach Eingang einer schriftlichen Mitteilung auf dem Rathaus bis spätestens zum Ende eines Monats mit Wirkung ab dem übernächsten Monat möglich - ausgenommen hiervon ist ein Wegzug. Bei einem Wegzug kann das Vertragsverhältnis bis zum 1. eines Monats mit Wirkung ab dem Folgemonat gekündigt werden. Eine Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und ist unter Angabe von Gründen bei der Gemeindeverwaltung abzugeben. Zusätzlich ist die jeweilige Einrichtung (mündlich) von der Kündigung zu unterrichten. Eine Kündigung muss auch erfolgen, wenn das Kind während des Kindergartenjahres in die Schule eintritt. Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind von einer gemeindlichen Krippen- oder Kindergartengruppe in eine andere gemeindliche Krippen- oder Kindergartengruppe wechselt.